

BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Telefax (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: infobdb@binnenschiff.de

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 5/2025

FS-EB

28. Oktober 2025

Strengere Regelungen zum Einsatz von Spurhalteassistenten erlassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Reaktion auf eine Häufung von Unfällen (u.a. Schleusenkollisionen in Iffezheim und Müden) im Zusammenhang mit der Nutzung von automatischen Spurhalteassistenten (TGAIN) hat die GDWS die Achte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (8. BinSchStrOAbweichV) erlassen. Diese wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, tritt am 1. November 2025 in Kraft und gilt befristet für eine Dauer von drei Jahren.

Im Kern beinhaltet die Verordnung folgende Regelungen:

Der Schiffsführer darf einen automatischen Spurhalteassistenten (TGAIN) nur verwenden, wenn er dafür Sorge trägt, dass

- 1) der TGAIN ordnungsgemäß funktioniert,
- 2) die in den TGAIN eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder des Verbands entsprechen,
- 3) der TGAIN nur von einer Person benutzt wird, die in dessen Funktionsweise eingewiesen worden ist,
- 4) während des Betriebs des TGAIN
 - a) das Steuerhaus zu keinem Zeitpunkt unbesetzt ist,
 - b) dessen Aufmerksamkeitsüberwachungsgerät zu keinem Zeitpunkt ausgeschaltet ist,
 - c) dessen Alarmsignal jederzeit wahrgenommen werden kann,
 - d) alle fünf Minuten die Anwesenheit einer Person im Steuerhaus durch Betätigung des Anwesenheitsüberwachungsgerätes bestätigt wird und
 - e) in regelmäßigen Abständen und nach jeder manuellen Veränderung der Fahrspur die ordnungsgemäße Funktion des TGAIN überprüft wird,

- 5) bei der Annäherung an Schleusen oder Schiffshebewerke der TGAİN mindestens fünf Minuten vor Einfahrt ausgeschaltet wird und
- 6) der TGAİN nur dann benutzt wird, wenn dieser selbst oder ein externes Gerät die Betriebsdaten aufzeichnet. Wer vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, ist für die Einhaltung der Pflichten nach Nummer 4 und 6 verantwortlich.

Wer vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, ist für die Einhaltung der Pflichten nach Nummer 4 und 6 verantwortlich.

Alle weiteren Details können Sie der Verordnung entnehmen, die wir zu Ihrer Kenntnis der Anlage dieses Rundschreibens beifügen.

Wichtig: Die Regelungen gelten nur im Bereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, also auf den Wasserstraßen des Bundes mit Ausnahme von Rhein, Mosel, Elbe im Hamburger Hafen, Seeschiffahrtsstraßen sowie mit Ausnahme von Eder- und Diemeltalsperre (s. <https://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/Binnenschiffahrtsrecht/BinSchStrO/BinSchStrEV/Abschnitt-01/01/01-node.html>).

Auf CESNI-Ebene wird derzeit nach EU-einheitlichen Regelungen zum Umgang mit TGAİN gesucht.

Der BDB hält Sie in der Angelegenheit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fabian Spieß

Referent

Anlage